



AGI - Technische Vorschriften

127 Rohrleitungen

HISTORIE:

INHALTSVERZEICHNIS

1 Rechtserlasse	3
2 Allgemeines	3
3 Darstellung.....	3

1 Rechtserlasse

TVAV	http://www.admin.ch/ch/d/sr/2/211.432.21.de.pdf Art. 7, 8, 31
RLG	http://www.admin.ch/ch/d/sr/7/746.1.de.pdf (Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- und Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz, RLG) (SR 746.1))
RLS	http://www.admin.ch/ch/d/sr/746_11/a17.html (Rohrleitungsverordnung) (SR 746.11), Ar. 17
RLSV	http://www.admin.ch/ch/d/sr/746_12/a41.html (Verordnung über Sicherheitsvorschriften für Rohrleitungsanlagen) (SR 746.12), Art. 41

2 Allgemeines

In der Informationsebenen Rohrleitungen werden Ölleitungen (ohne Berücksichtigung des Betriebsdruck), Gasleitungen (Betriebsdruck > 5 bar) sowie weitere Leitungen nach dem eidgenössischen Rohrleitungsgesetz (RLG) resp. der eidgenössischen Rohrleitungsverordnung (RLV) erhoben.

Fernwärmeleitungen werden nicht den „Rohrleitungen“ zugewiesen.

Die amtliche Vermessung übernimmt in der Regel die Daten der Rohrleitungen vom Leitungsbetreiber. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die verlangten Qualitätsanforderungen erreicht und nachgewiesen werden.

Projektete Rohrleitungen werden im Kanton Basel-Landschaft (BL) nicht erhoben.

Im Kanton BL sind derzeit keine Ölleitungen vorhanden, die nach eidg. Rohrleitungsgesetz in der amtlichen Vermessung erfasst werden müssen.

3 Darstellung

Die Rohrleitungen werden als Achse definiert (Geraden u. Kreisbogen).

Es werden keine Signalpunkte, Tafeln resp. Steine der Leitungen erhoben, da bei Mutationen das Meldewesen und somit die Nachführung der Objekte nicht gewährleistet ist und zudem die Leitungsbetreiber dies ausdrücklich wünschen.

Die Leitung muss mit dem Namen des Leitungsbetreibers beschriftet sein. Im Kanton BL: GVM (Gasverbund Mittelland AG) oder Transitgas (Transitgas AG) siehe Abbildung.

GVM oder Transitgas